

Freundes- und Förderkreis Grundschule Bermatingen/Ahausen e.V.

Versammlungsordnung

§1 Allgemeines

Diese Versammlungsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10.10.2016 beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§2 Anwendungsbereich

Diese Versammlungsordnung gilt für alle Sitzungen des Vereins, mit Ausnahme der Vorstandssitzungen. Für diese gilt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

§3 Einberufung und Tagesordnung

Entsprechende Regelungen ergeben sich aus §10 der Satzung.

§4 Teilnahme- und Stimmberechtigung

Die Versammlungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen und Pressevertretern entscheidet der Versammlungsleiter. Weitere Regelungen ergeben sich aus §5 und §10 der Satzung.

§5 Beschlüsse

- (1) Für Abstimmungen gelten die gesetzlichen Mehrheitsverhältnisse, die im Folgenden aufgeführt werden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Allgemeine Beschlüsse:

Grundsätzlich entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§32 Abs. 1 Satz 3 BGB)

Satzungsänderungen:

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich (§33 Abs. 1 Satz 1 BGB). Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

Zweckänderung:

Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen (§33 Abs. 1 Satz 2 BGB). Auch bei nur einer Enthaltung oder einer ungültigen Stimme liegt keine Einstimmigkeit vor.

Wahlen:

Auch die Wahl von Organmitgliedern oder sonstigen Ämtern ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung. Entscheidend ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (§32 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Auflösung des Vereins:

Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich (§41 Satz 2 BGB). Für den Auflösungsbeschluss ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von 4 Wochen eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb einer Frist von einem Monat angefochten werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.

§6 Abstimmungen

Abstimmungen werden grundsätzlich durch Handheben vorgenommen. Auf Antrag kann eine schriftliche Abstimmung vorgenommen werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

§7 Versammlungsleitung

Entsprechende Regelungen ergeben sich aus §10 (5) der Satzung. Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.

§8 Protokollführung

- (1) Das Protokoll wird vom Vorstand (Schriftführer) geführt. Bei Verhinderung wird zu Beginn der jeweiligen Versammlung ein Protokollführer bestimmt.
- (2) Im Protokoll sind folgende Punkte aufzunehmen:
- Die Teilnehmer der Versammlung anhand der zu führenden Anwesenheitsliste

- Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - Der Ort und die Zeit der Versammlung
 - Die Tagesordnungspunkte und der wesentliche Diskussionsverlauf
 - Die Abstimmungsergebnisse
 - Die gefassten Beschlüsse
 - Bei Wahlen sind zusätzlich die Personalien der Gewählten aufzunehmen
- (3) Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben.
- (4) Die Protokolle sind spätestens vier Wochen nach dem Ende der Versammlung fertig zu stellen und den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben.
- (5) Anträge auf Änderungen des Protokolls sind spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe anzubringen. Erfolgen keine Anträge, gilt das Protokoll als genehmigt.

§10 Inkrafttreten

Diese Versammlungsordnung tritt am 10.10.2016 in Kraft.

Die bisherigen Fassungen der Versammlungsordnungen verlieren dann ihre Gültigkeit.